

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT/MAIN-PRAUNHEIM

Jahrgang 1971

August

VORSTAND

1. Vorsitzender:

Fritz König, Camillo-Sitte-Weg 65,
Telefon 76 46 95

2. Vorsitzender:

Karl Stadager, Damaschke-Anger 172,
Telefon 76 46 48

1. Schriftführer:

Georg Treusch, Am Ebelfeld 166,
Telefon 76 31 59

2. Schriftführer:

Wilh. Günther, Theodor.Fischer.Weg 70

1. Kassierer:

Karl List, Olbrichstr.12, Telefon 76 45 43

2. Kassierer:

Willi Baumgart, Camillo-Sitte-Weg,
Telefon 76 35 72

Siedlungswarte:

Konrad Hartig, Damaschke-Anger 34,
Telefon 76 97 60
Fred Klug, Heinrich-Tessenow-Weg 87

Gerätewarte:

Georg Encke, Damaschke-Anger 131
Gerlinde Henkel, Camillo-Sitte-Weg 71,
Telefon 76 15 31

Sozialwarte:

Georg Schubert, Pützerstraße 21
Otilie Schneider, Am Ebelfeld
Irene Treffert, Am Ebelfeld 196

Kleingartenabteilung:

Wilfried Baumgart, Olbrichstraße 81,
Telefon 76 96 27

Revisoren:

Hans Hedrich, Damaschke-Anger 111
Lothar Ehricht, Messelweg 55

Bitte neue Telefon-Nummern beachten!

Laut Beschluß unserer Jahresversammlung soll jedes Mitglied zum 75., 80., 85. usw. Geburtstag und zur goldenen und diamantenen Hochzeit ein Geschenk vom Siedlerverein erhalten.

Wir bitten unsere Mitglieder, uns rechtzeitig auf solche „Ereignisse“ aufmerksam zu machen.

Gartenabteilung

Die Pächter erhalten demnächst einen neuen Pachtvertrag.

Wichtige Adressen

Stadtbezirksvorsteher: Rudi Gesell, Johanna-Kirchner-Straße 98, Telefon 76 15 72

Schiedsman: Adolf Bolz, Ludwig-Landmann-Straße 2

Ortsgericht: Karl Damm, Alt Praunheim 67, Telefon 76 44 34

Sozialbezirksvorsteher: Helmut Ritzel, Theodor-Fischer-Weg 13, Telefon 76 22 30

Polizeirevier: Tituscorso 8 (Nordwestzentrum), Telefon 57 60 51

Siedlung Praunheim

Schornsteinfeger-Kehrgebühren und Feuerstättenschau

Sehr geehrte Herren!

Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) wurde mir durch Bestallungsurkunde vom 31. Dezember 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Verwaltung des Kehrbezirks Frankfurt a. M. Nr. 36 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen.

Zu diesem Bezirk gehört u. a. die Siedlung Praunheim **außer** den nachfolgend aufgeführten Liegenschaften: Ludwig-Landmann-Straße 70-82; Am Ebelfeld 133 bis 277; Messelweg 95-109; 96-110; Camillo-Sitte-Weg 95-109; 96-110; Heinrich-Tesenow-Weg 95-109, welche zu dem Kehrbezirk Frankfurt a. M. Nr. verwaltet durch Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Ernst Rubertus, 6451 Dörnigheim, Elbestraße 26, Telefon 0 61 81 / 411 43, gehören.

Mit dem gleichen Datum wurde für das Land Hessen eine neue Kehr- und Überprüfungsordnung (GVBl. 11 512-48, S. 9) und eine neue Kehr- und Überprüfungs-

gebührenordnung (GVBl. II 512-49, S. 12), beide vom 26. Januar 1971, wirksam. Diese Verordnungen regeln in nicht weniger als 21 Paragraphen die Kehr- und Überprüfungspflicht mit den sich daraus ergebenden Gebühren.

Die Siedlung Praunheim hat mit wenigen Ausnahmen gleiche Schornstein- und Geschoßanzahl je Liegenschaft (3-4 Geschosse mit Keller). Ist jedoch ein Schornstein über der obersten Geschoßdecke mehr als 1 m hochgeführt, wird ein weiteres Geschoß berechnet. — Weiter entscheiden die insgesamt angeschlossenen Feuerstätten, unterschieden nach Art und Größe, der zur Verbrennung kommenden Brennstoffe (feste, flüssige oder gasförmige) und die Tatsache, ob eine Gemischtbelegung vorliegt über die Kehrfristen.

Es können dadurch Jahreskehr- bzw. Überprüfungsgebühren von 3,— DM bis 26,— DM und mehr für einen Schornstein errechnet werden. Die Grundgebühr beträgt in den meisten Fällen 9,— DM bzw. 11,50 DM und einem Zuschlag, wenn ein Aufsatz oder Verlängerungs-Rohr auf die Mündung montiert ist.

Um die Dinge nicht unnötig zu komplizieren, wurden absichtlich keine detaillierten Angaben über alle Möglichkeiten der sogenannten Leistungsgebühr herausgestellt. Allgemein gilt der Grundsatz, daß die vorgeschriebene Leistung — eine ebensolche Gebühr nach sich zieht. Auf Anforderung wird selbstverständlich jede Gebühr nachgewiesen, damit jeder die Möglichkeit der Überprüfung hat.

Außer den obligatorisch durchzuführenden Reinigungen bzw. Überprüfungen, hat der Gesetzgeber im III. Teil — Erster Abschnitt — in § 13 (1) 2. Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) zwingend die Feuerstättenschau vorgeschrieben.

Diese Feuerstättenschau wird in den nächsten Wochen für einen noch näher zu bestimmenden Teil der Siedlung Praunheim durchgeführt. Hierbei werden sämtliche Schornsteine vom Keller bis Dach, Feuerstätten und Verbindungsstücke, -überprüft.

Bei der Durchführung dieser Prüfung, werden die Grundstückseigentümer oder Bevollmächtigten um Unterstützung gebeten. Besonders für die Offenhaltung sämtlicher Räume und Keller, die bei der Prüfung begangen werden müssen, sowie für den unfallsicheren Zugang zu den unteren Reinigungsöffnungen. Für die Prüfung sind bereitzulegen die das Baurecht betreffenden Unterlagen (Bauanzeigen/Abnahmen) bezüglich der Errichtung bzw. Aufstellung von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis 20 000 kcal/h Nennheizleistung und von Gas-Feuerstätten bis zu 75 000 kcal/h Nennheizleistung, die von der Genehmi-

gungspflicht nach § 62 der Hess. Bauordnung ausgenommen, mit der Maßgabe, daß sie einer Bauanzeige im Sinne des § 63 der a. a. O. bedürfen.

Hinsichtlich der notwendig werdenden Kennzeichnung von Schornstein-Mündungen und an den Schornsteinsohlen, entsprechend der angeschlossenen Feuerstätten, bin ich bereit, dieses bei Berechnung der Selbstkosten durchzuführen.

Abschließend darf ich nochmals darauf hinweisen, daß die durchzuführenden Aufgaben nur in guter Zusammenarbeit mit den Liegenschaftseigentümern zu lösen sind, um deren Verständnis ich hiermit bitte.

Sollten sich irgendwelche Fragen ergeben, stehe ich gerne und jederzeit zur Verfügung.

Hochachtungsvoll
Harry Mootz, Bezirksschornsteinfegermeister

Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand einzureichen: Fritz König, Wilfried Baumgart, Georg Enke, Konrad Hartig.